Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 55 Ausgegeben Danzig, den 10. Dezember 1924

150

Verordnung
zur Änderung der Postordnung. Vom 6. 12. 1924.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die der Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) anliegende Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren wie folgt geändert:

Unter laufender Nr. 16

„Gebühr für die Einlieferung von Einschreibsendungen usw. außerhalb der Postschalterstunden — § 30 VIII — ist in Spalte 4 statt „40" zu setzen: „20".

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Danzig, den 6. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr.-Ing. Leske.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 12. 1924).

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.